



# *Die Stiftungs Partner*

Stiftertalk 2024  
Aktuelle Themen

# Agenda



- I. Stiftungsrechtsreform
- II. Stiftungsregister
- III. Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz
- IV. An- und Herausforderungen an Stiftungsvorstände
- V. Stiftungsportal Nord & Südniedersachsen
- VI. Deutscher Stiftungstag 2025

# I. Stiftungsrechtsreform

# Erste Erfahrungen mit der Reform



Am 1. Juli 2023 hat Deutschland ein einheitliches Stiftungsrecht im BGB bekommen. Das neue Stiftungszivilrecht soll moderner sein und besser auf die Bedürfnisse der Stiftungen sowie Stifterinnen und Stifter eingehen.

## Das Stiftungsrecht steht jetzt im BGB; die Bundesländer regeln nur noch die Stiftungsaufsicht

- Das Stiftungsrecht ist nun einheitlich im BGB verankert; den Bundesländern steht nur noch das Recht zu, die Stiftungsaufsicht zu regeln. Noch haben nicht alle Bundesländer ihre Gesetze geändert, was teilweise zu Verwirrungen führt. Außerdem finden sich immer noch einige fragwürdige Regelungen im Landesstiftungsrecht.

# Erste Erfahrungen mit der Reform



## Eine Änderung des Stiftungszwecks kann in der Praxis weiterhin schwierig sein

- Der Gesetzgeber wollte mit der Reform auch die Änderung des Stiftungszwecks erleichtern. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Stiftungsrecht zeigen jedoch: Einige Aufsichtsbehörden wenden weiterhin die strengeren Maßstäbe des alten Rechts an. Vor dem 1. Juli 2023 konnte der Stiftungszweck nur unter sehr engen Voraussetzungen geändert werden, nämlich nur dann, wenn die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks objektiv unmöglich geworden war. Nach neuem Recht reicht es aus, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Dennoch verlangen einige Aufsichtsbehörden weiterhin faktisch die objektive Unmöglichkeit. Möchte eine Stiftung den Stiftungszweck ändern, braucht sie unter Umständen viel Argumentationsgeschick.

# Erste Erfahrungen mit der Reform



## Die Aufteilung des Stiftungsvermögens sollte klar geregelt werden

- Nach neuem Recht ist das Stiftungsvermögen klar in ein Grundstockvermögen und ein sonstiges Vermögen aufgeteilt. Das Grundstockvermögen ist das „unantastbare Kernvermögen“.
- Bestehende Stiftungen sollten ihre Satzung diesbezüglich anpassen. Es sollte klar sein, welches Vermögen zum Grundstockvermögen und welches zum sonstigen Vermögen gehört. Dies muss auch gegenüber den Aufsichtsbehörden offengelegt werden können. Die Aufteilung ergibt sich entgegen einer verbreiteten Annahme nicht aus der Bilanz oder aus der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern bedarf einer ausdrücklichen Regelung.

# Erste Erfahrungen mit der Reform



## Die Business Judgement Rule sollte auch in die Satzung einfließen

- Die Stiftungsrechtsreform schützt die Organe der Stiftung vor unangemessener Haftung, indem sie die sogenannte Business Judgement Rule eingeführt hat. Diese Regel bedeutet, dass ein Organmitglied seine Pflichten nicht verletzt, wenn es bei der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben beachtet hat und vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Stiftung zu handeln. Da Stiftungsorgane oft ehrenamtlich tätig sind, ist die Reduktion des Haftungsrisikos sinnvoll.
- Die neue Haftungsregelung gilt von Gesetzes wegen. Dennoch fühlen sich einige Vorstände wohler, wenn sie auch in der Satzung steht. Auch die Aufsichtsbehörden drängen Stiftungen dazu, die Regelung in die Satzung einzufügen. Zur Klarstellung und um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine Satzungsänderung tatsächlich empfehlenswert.

# Erste Erfahrungen mit der Reform



## Vorbereitung der Satzung auf die Veröffentlichung im Stiftungsregister

- Eine weitere Neuerung: Im Januar 2026 geht das Stiftungsregister an den Start. Hier werden alle Stiftungen und ihre Satzungen verzeichnet sein, ob es sich nun um gemeinnützige Stiftungen oder um Familienstiftungen handelt. Das Register wird grundsätzlich für alle einsehbar sein. Stiftungen sollten daher rechtzeitig prüfen, ob Regelungen oder Informationen, die vertraulich bleiben sollen, in andere Dokumente ausgelagert werden können bzw. sollten.
- Die Publizität wird ansonsten nur beschränkt oder verweigert werden können, wenn der Einsicht in das Register berechnete Interessen entgegenstehen. Dies sollte bereits bei der Erstellung der Satzungsdokumente mitbedacht werden. Es könnte sein, dass Aufsichtsbehörden diese Frage künftig stärker in den Blick nehmen werden und Transparenzfragen kritischer beurteilen.



# Erste Erfahrungen mit der Reform



## Die Reform des Stiftungsrechts ist auch eine Gelegenheit, die Gouvernance neu aufzustellen

- Die Vereinheitlichung und „Renovierung“ des Stiftungsrechts war ein sinnvoller Schritt auf dem Weg zu einem modernen Stiftungszivilrecht. Die Reform wird überwiegend positiv angenommen, auch wenn sich manche Expertinnen und Experten noch mehr Änderungen gewünscht hätten. Die Stiftungsrechtsreform bietet bestehenden Stiftungen die Gelegenheit, ihre Satzung an das neue Recht anzupassen. Dabei könnten Stiftungen auch die Regelungen zu ihren Gremien neufassen, falls gewünscht. Bei einigen Stiftungen hat sich über die Jahre gezeigt, dass manche Gremien zu groß sind und auch die Nachfolgesuche für eine Mitarbeit im Vorstand oder Kuratorium schwierig sein kann. Die jüngsten Erfahrungen zeigen, dass die Aufsichtsbehörden einer Verschlankung der Gremien und einer Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe gegenüber aufgeschlossen sind.

## II. Stiftungsregister

# Stiftungsregister



## Einführung eines einheitlichen Stiftungsregister

Zum 01.01.2026 wird beim Bundesamt für Justiz ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingerichtet. Dieses soll im Rechtsverkehr für Vertrauensschutz und im Stiftungssektor für Transparenz sorgen.

## Notwendige Eintragungen

Einzutragen sind Name und Sitz der Stiftung, das Datum der Anerkennung und bei Mitgliedern des Vorstands plus Vertretern deren Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Wohnort sowie der Umfang der Vertretungsmacht. Bei Verbrauchsstiftungen ist außerdem die Zeit zu hinterlegen, für die die Stiftung errichtet wurde. Für die Eintragung in das Stiftungsregister wird die jeweilige Stiftung selbst verantwortlich sein.

## Nutzung des Stiftungsregisters

Das Stiftungsregister ist für jedermann einsehbar. Gleichzeitig sieht das Stiftungsregistergesetz vor, dass der Zugriff auf einige Dokumente, beispielsweise die Stiftungssatzung, aufgrund eines berechtigten Interesses der Stiftung beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

# Stiftungsregister



## Ergänzungswünsche des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Die ladungsfähige Anschrift der Stiftung sollte nicht nur für die Registerbehörde, sondern auch für den Rechtsverkehr einsehbar sein.

Die Eintragung des Stiftungszwecks sollte als Pflichtangabe mit aufgenommen werden. Diese Veröffentlichung dient der Transparenz und Nutzerfreundlichkeit.

In der Stiftungsregistergebührenverordnung sollten Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände analog zum Transparenzregister oder auch dem Rundfunkbeitrag eingeführt werden. Dies ist insbesondere für kleinere Stiftungen von Bedeutung.

Eine Kennzeichnung als kirchliche Stiftung i.S. von Transparenz und Rechtssicherheit im Rechtsverkehr sollte vorgenommen werden, da regelmäßig auch Genehmigungspflichten seitens der Kirchengemeinde für bestimmte Rechtsgeschäfte bestehen.

## III. Regierungsentwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz

# Steuerfortentwicklungsgesetz



Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bekräftigt seine bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen geäußerte Einschätzung, dass der vorliegende Regelungsinhalt der im Koalitionsvertrag vereinbarten **Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts** noch nicht gerecht wird. Der Regierungsentwurf greift lediglich zwei wesentliche Aspekte auf:

- Die Klarstellung, dass eine Organisation gelegentlich auch außerhalb ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.

## Anmerkung Bundesverband Deutscher Stiftungen

Der Regierungsentwurf bleibt jedoch die gesetzliche Klarstellung zur politischen Betätigung innerhalb der Satzungszwecke – wie ausdrücklich im Koalitionsvertrag vereinbart, schuldig.

# Steuerfortentwicklungsgesetz



- Die ersatzlose Streichung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung und damit zusammenhängend die Aufhebung der Bestimmungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung und zur behördlichen Setzung einer Mittelverwendungsfrist.

## Anmerkung Bundesverband Deutscher Stiftungen

Mit der ersatzlosen Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung geht ein völlig überraschender Paradigmenwechsel einher, dessen möglicher Beitrag zur Bürokratieentlastung nur auf den ersten Blick trägt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht gewährleisten die bestehenden Regelungen – auch, indem sie eine missbräuchliche Anhäufung von Mitteln verhindern – den Rechtfertigungszusammenhang zwischen dem staatlichen Verzicht auf Steuern und dem zivilgesellschaftlichen Beitrag zum Gemeinwohl.

# Steuerfortentwicklungsgesetz



## Dringende Ergänzungen im parlamentarischen Verfahren erforderlich

Die Regierungskoalition hatte sich ausdrücklich vorgenommen, die Zivilgesellschaft in dieser Legislatur zu stärken. Im Koalitionsvertrag ist – neben einer Klarstellung zur politischen Betätigung – Folgendes vereinbart:

- die Entlastung des Ehrenamts von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken,
- die Beseitigung umsatzsteuerrechtlicher Hürden für Sachspenden („Spenden statt Vernichten“) sowie
- die Erleichterung grenzüberschreitender Kooperationen.



## IV. An- und Herausforderungen an Stiftungsvorstände

# An- und Herausforderungen



- Vermögensanlage
- Gremienbesetzungen
- Stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorgaben (u. a. Transparenzregister, Stiftungsregister, LEI)

## V. Stiftungsportal Nord & Südniedersachsen

# Stiftungsportal



Um die Vielfalt der **Stiftungen** in unserer Region und darüber hinaus bekannter zu machen, bieten die **Stiftungsportale Nord & Südniedersachsen** eine digitale Plattform.

Ziel der Portale ist es

- einen Überblick über das soziale Engagement der Stiftungen und
- die regionale Stiftungswelt zu geben,
- Treuhandstiftungen „auffindbar und sichtbar“ zu machen,
- Informationen rund um das Thema Stiftungen bereitzustellen

und

- die Förderkraft in gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Bereichen zu steigern sowie
- das Gemeinwohl in der Region zu fördern.

# Stiftungsportal



Zielgruppen sind:

- potentielle Stifter,
- Kunden,
- Interessierte,
- spezielle Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Bestattungsunternehmer).

Initiatoren und Ideengeber sind:

- Die Stiftungspartner GmbH (100%ige Tochtergesellschaft der Die Braunschweigische Stiftung),
- Sparkasse Göttingen.

## VI. Deutscher Stiftungstag 2025

# #DST2025



Jährlich veranstaltet der Bundesverband Deutscher Stiftungen Europas größten Stiftungskongress. Rund 1.500 Stifterinnen und Stifter, Vorstände, Stiftungsmitarbeitende und freiwillig Engagierte, Freunde des Stiftungswesens sowie Multiplikatoren kommen dort in zahlreichen Workshops, zu Diskussionen und Vorträgen zusammen. Dabei findet der Deutsche Stiftungstag jedes Jahr in einer anderen Region statt und steht immer unter einem anderen Motto, das aktuelle Akzente setzt und ein lebendiges Bild der aktuellen Prioritäten und Aktivitäten der Stiftungen vermittelt.

Im Jahr der Bundestagswahl wird die Frage gestellt, ob der gemeinnützige Sektor genug tut, und ob er das Richtige tut, um Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu stärken? „Mutig machen. Wie Stiftungen das Miteinander stärken“ lautet daher der Titel des Deutschen Stiftungstages 2025 vom 21. bis 22. Mai 2025 in Wiesbaden.

<https://www.stiftungen.org/verband/was-wir-tun/vernetzungsangebote/deutscher-stiftungstag.htm>

# Ansprechpartner:in



## **Tina Schulz**

Geschäftsführerin

[schulz@die-stiftungspartner.de](mailto:schulz@die-stiftungspartner.de)

Tel 0531 – 273 59 – 14

Mobil 0176 822 144 72



Die Stiftungspartner GmbH

Haus der Braunschweigischen Stiftungen

Löwenwall 16

38100 Braunschweig

## **Lothar Küttner**

Geschäftsführer

[kuettner@die-stiftungspartner.de](mailto:kuettner@die-stiftungspartner.de)

Mobil 0172 521 954 2



Die Stiftungspartner GmbH

Haus der Braunschweigischen Stiftungen

Löwenwall 16

38100 Braunschweig